

Abfindung wird vorerst nicht auf Arbeitslosengeld angerechnet

Abfindungen für Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes sollen vorerst grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden und auch schwächer versteuert werden als ursprünglich geplant.

Nach einem noch von der alten Bundesregierung verabschiedeten Gesetz sollten Abfindungen ab dem 01. April 1999 oberhalb bestimmter Freibeträge teilweise auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden. Diese Anrechnung soll bis zu einer umfassenden Neuregelung ausgesetzt werden. Angerechnet werden soll die Abfindung wie früher nach dem alten § 117 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) lediglich dann, wenn Kündigungsfristen nicht eingehalten werden oder ein eigentlich unkündbarer Arbeitnehmer entlassen wurde.

Arbeitslose mit Sperrzeiten für Arbeitslosengeld sollen keine Anrechnung der Abfindung hinnehmen müssen. Arbeitgeber, die Arbeitnehmer ab 57 Jahre vorzeitig in den Ruhestand schicken, sollen wieder wie früher für die Mehraufwendungen der Sozialversicherung aufkommen. Auch die zahlreichen Ausnahmen von dieser alten Erstattungspflicht sollen wieder in Kraft gesetzt werden. Die Abfindungen sollen auch weniger stark besteuert werden als in der Koalitionsvereinbarung vorgesehen.

Ursprünglich wollte die Bundesregierung die Freibeträge, die je nach Alter 24 000 bis 36 000 DM ausmachen, halbieren und so auf 12 000 bis 18 000 DM reduzieren. Außerdem sollte der Teil der Abfindung, der 50 000 DM übersteigt, auf den Freibetrag angerechnet werden. Dadurch hätten Abfindungen über 68 000 DM voll versteuert werden müssen. Die Freibeträge sollen nun nur noch um ein Drittel auf 16 000 bis 24 000 DM gekürzt werden. Die Anrechnung von Abfindungen von über 50 000 DM auf den Freibetrag würde dann ganz entfallen.

Die Grundsatzvereinbarung steht allerdings wegen der damit verbundenen erheblichen Zusatzbelastungen der Bundesanstalt für Arbeit und der zu erwartenden Steuerausfälle unter Finanzierungsvorbehalt.

Nach: Handelsblatt Nr. 12 vom 19.01.1999

